

Studienreglement für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Wirtschaft

vom 1. April 2025

Die Direktorin der Hochschule Luzern – Wirtschaft,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz a und Absatz 2 Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 4. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Studienreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 4. September 2013².

² Es legt die Zuständigkeiten und die Rechte und Pflichten der Hochschule Luzern – Wirtschaft sowie ihrer Teilnehmenden in den MAS-, DAS-, CAS- und SAS-Programmen fest. Der Begriff MAS-Programme umfasst dabei auch die MBA- und EMBA-Programme.

³ Das Studienreglement ist auf Kurzprogramme ohne ECTS-Credits sinngemäss anwendbar, sofern keine Sonderbestimmungen erlassen werden.

⁴ Angebotsspezifische Ausführungsbestimmungen können in Modulbeschrieben oder Erläuterungen zu den Weiterbildungsprogrammen festgehalten werden.

II. Zuständigkeiten

Art. 2 *Ressort Weiterbildung des Departements Wirtschaft*

Das Ressort setzt sich zusammen aus der Ressortleiterin bzw. dem Ressortleiter und den Weiterbildungskoordinatorinnen und -koordinatoren der Institute. Das Ressort ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors der Hochschule Luzern – Wirtschaft für sämtliche Belange der Weiterbildung zuständig. Insbesondere

- a. Strategische Entwicklung der Weiterbildungsangebote,
- b. Koordination der Weiterbildungsangebote (konzeptionell, inhaltlich, administrativ),

¹ SRL Nr. 522

² SRL Nr. 522

- c. Qualitätssicherung und -entwicklung (Aufnahmeverfahren, Dokumentation Leistungsnachweise),
- d. Bewilligung neuer Weiterbildungsangebote,
- e. Vertretung der Anliegen des Ressorts in hochschulinternen und -externen Gremien.

Art. 3 *Programmleitung*

Die Programmleitung ist für sämtliche Belange der Weiterbildungsprogramme zuständig, welche nicht ausdrücklich in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Stelle fallen. Insbesondere ist sie zuständig für

- a. Planung, Durchführung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsprogramms,
- b. Qualitätssicherung und -entwicklung,
- c. Modulbeschreibungen und Erläuterungen zum Weiterbildungsprogramm,
- d. Auftragserteilung an Dozierende und Lehrbeauftragte,
- e. Koordination und Überprüfung der Leistungsnachweise,
- f. Zulassung von Teilnehmenden mit Hochschulabschluss oder mit äquivalenter Ausbildung,
- g. Zulassung von Teilnehmenden „sur dossier“ auf Antrag an Weiterbildungs Koordinator/in,
- h. Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen,
- i. Ernennung von Fachrätinnen und Fachräten,
- j. Beratung von Teilnehmenden.

Art. 4 *Fachrat*

Die Programmleitung kann zwecks inhaltlicher Koordination und Weiterentwicklung eines Weiterbildungsangebots einen Fachrat bestimmen.

Art. 5 *Dozierende und externe Lehrbeauftragte*

Dozierende und externe Lehrbeauftragte sind für die Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich und unterrichten gemäss den didaktischen Grundsätzen der Hochschule Luzern und den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Weiterbildungsangebots.

III. Weiterbildungsangebote

1. Zulassung zur Weiterbildung

Art. 6 *Zulassungsvoraussetzungen*

¹ Personen mit einem Abschluss einer Hochschule müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügen.

² Im Übrigen richten sich die Zulassungsvoraussetzungen zu den Weiterbildungsprogrammen nach den Bestimmungen der Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 4. September 2013.

Art. 7 *Anrechnung von auswärtigen Studienleistungen*

¹ Bereits erbrachte in- und ausländische Studienleistungen können im Umfang von maximal 25 Prozent der gesamten ECTS-Credits des zu belegenden Weiterbildungsprogramms anerkannt und angerechnet werden, sofern sie als gleichwertig eingestuft werden. Es können Studienleistungen angerechnet werden, die nach dem Abschluss von Tertiärabschlüssen erbracht wurden. Über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen entscheidet die Programmleitung.

² Die Masterarbeit ist zwingend an der Hochschule Luzern – Wirtschaft zu absolvieren.

2. Ausgestaltung der Weiterbildungsprogramme

Art. 8 *Struktur*

¹ Die MAS-, DAS-, CAS- und SAS-Programme umfassen Module, welche aus Unterricht sowie Lernprozessbegleitung bestehen.

² Mögliche Pflichtmodule werden zu Beginn des Weiterbildungsprogramms bekannt gegeben und sind in den Beschreibungen der jeweiligen MAS-, DAS-, CAS- und SAS-Programme geregelt.

³ Das Modul stellt als Ganzes eine Qualifikationseinheit dar, für die ECTS-Credits und eine Bewertung vergeben werden.

Art. 9 *Modulangebote*

¹ Die Programmleitung entscheidet über die Art und Anzahl der Module, die zum Abschluss des Weiterbildungsprogrammes führen. Neue Module können aufgenommen werden und bestehende gestrichen oder geändert werden. Das verbindliche Modulangebot wird den Teilnehmenden zu Beginn des Weiterbildungsprogramms bekanntgegeben.

² Die Programmleitung ist nicht verpflichtet, Module länger als über die Dauer der aktuellen Durchführung des MAS-, DAS-, CAS- oder SAS-Programms im Angebot zu behalten.

³ Module werden durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und das Modul nicht aus ausserordentlichen betrieblichen Gründen verschoben wird oder ausfallen muss.

Art. 10 *Programmdauer*

¹ Die MAS-Programme dauern in der Regel zwischen 1½ und 3 Jahren.

² Die DAS- und CAS-Programme dauern in der Regel zwischen 4 und 18 Monaten.

³ Die SAS-Programme dauern in der Regel zwischen 1 Woche und 6 Monaten.

Art. 11 *Informationspflicht*

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, sich bei Unklarheiten aktiv um Informationen über die Ziele, Inhalte und Modalitäten der Leistungsnachweise sowie Vereinbarungen der Weiterbildung zu bemühen.

Art. 12 *Infrastruktur*

¹ Die Teilnahme am Unterricht kann digitale Hilfsmittel voraussetzen. Die Kosten für digitale Hilfsmittel sind von den Teilnehmenden zu tragen.

² Raumreservierungen für Lerngruppen, welche nicht Bestandteil des offiziellen Präsenzunterrichts sind, sind kostenpflichtig.

3. Leistungsnachweise und Vergabe von ECTS-Credits

Art. 13 *Leistungsnachweise pro Weiterbildungsangebot*

Jedes Weiterbildungsangebot verfügt über spezifische Regeln zu den Leistungsnachweisen, die den Teilnehmenden des jeweiligen Angebots bekannt sind.

Art. 14 *Beurteilung von Leistungsnachweisen*

¹ Leistungsnachweise oder Teile von Leistungsnachweisen werden von Programmleitenden, Dozierenden oder wissenschaftlichen Mitarbeitenden durchgeführt, beurteilt und bewertet.

² Als ungenügend beurteilte Leistungsnachweise oder Teile davon werden in Abstimmung mit der Programmleitung des jeweiligen Programms überprüft.

Art. 15 *Beurteilung der Masterarbeit*

Die Masterarbeit wird von Referenten bzw. Referentinnen und Koreferenten bzw. Koreferentinnen begleitet und beurteilt. Als Referenten bzw. Referentinnen und Koreferenten bzw. Koreferentinnen können Dozierende der Hochschule Luzern – Wirtschaft oder externe Fachleute eingesetzt werden.

Art. 16 *Verhinderungen bei Leistungsnachweisen*

¹ Sind Teilnehmende durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Leistungsnachweis zu absolvieren, so reichen sie bei der Programmleitung umgehend ein schriftliches Abmeldegesuch ein.

² Ausgeschlossen ist die nachträgliche Geltendmachung von Gründen, die sich auf einen bereits absolvierten Leistungsnachweis beziehen, sofern diese Gründe für die Teilnehmenden vor oder während der Absolvierung des Leistungsnachweises erkennbar waren.

³ Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

⁴ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Programmleitung.

⁵ Wird ein Leistungsnachweis ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund nicht absolviert oder ein begonnener Leistungsnachweis nicht fortgesetzt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

4. Promotion

Art. 17 *Anforderungen an die Promotion*

¹ Für die erfolgreiche Promotion in einem MAS-Programm sind die Erreichung von mindestens 60 ECTS-Credits erforderlich, wobei die Masterarbeit einem Anteil von mindestens 10 ECTS-Credits entspricht. Zudem ist eine Präsenzpflcht von mindestens 80 Prozent am Unterricht über die gesamte Kursdauer erforderlich.

² Für die erfolgreiche Promotion in einem DAS-Programm sind die Erreichung von mindestens 30 ECTS-Credits und eine Präsenzpflcht von mindestens 80 Prozent am Unterricht über die gesamte Kursdauer erforderlich.

³ Für die erfolgreiche Promotion in einem CAS-Programm sind die Erreichung von mindestens 10 ECTS-Credits und eine Präsenzpflcht von mindestens 80 Prozent am Unterricht über die gesamte Kursdauer erforderlich.

⁴ Für die erfolgreiche Promotion in einem SAS-Programm sind die Erreichung von 1 bis 9 ECTS-Credits und eine Präsenzpflcht von mindestens 80 Prozent am Unterricht über die gesamte Kursdauer erforderlich.

⁵ Die Präsenzpflcht gilt in jedem Fall als absolute Mindestpräsenzpflcht.

⁶ Sofern nicht genügend ECTS-Credits für den erfolgreichen Abschluss erreicht werden, kann eine Bestätigung über die einzelnen bestandenen Module inkl. ECTS-Credits erstellt werden.

Art. 18 *Notenberechnung*

Die Notenberechnung erfolgt angebotsspezifisch und wird den Teilnehmenden spätestens zu Beginn der Weiterbildung bekanntgegeben.

5. Programmorganisation

Art. 19 *Unterbruch der Weiterbildung*

¹ Die Weiterbildung kann unterbrochen werden, darf aber insgesamt nicht länger als 7 Jahre dauern.

² Gesuche um Unterbruch sind schriftlich an die Programmleitung zu richten. Die Programmleitung entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen.

Art. 20 *Ausschluss von der Weiterbildung*

Teilnehmende können aus schwerwiegenden Gründen, namentlich wegen nachhaltiger Störung des Unterrichtsbetriebes, nicht erbrachter Studienleistung oder Nichtbezahlung der Gebühren, von der Weiterbildung ausgeschlossen werden. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.

Art. 21 *Verschiebung oder Absage eines Weiterbildungsprogramms*

Bei einer zu geringen Zahl von Anmeldungen kann die Programmleitung das Weiterbildungsprogramm verschieben oder absagen. Die Angemeldeten werden in diesem Fall kurz nach Anmeldeschluss entsprechend informiert.

Art. 22 *Nachteilsausgleich*

Der Nachteilsausgleich für Teilnehmende mit Behinderungen richtet sich nach dem Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002/3. Der/die Weiterbildungskoordinator/in des jeweiligen Instituts entscheidet auf Antrag über Massnahmen zur Gestaltung und Sicherstellung von gleichwertigen Bedingungen. Anträge auf Nachteilsausgleich sind mit den erforderlichen Beweisen zu belegen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Studienreglement für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Wirtschaft vom 1. September 2021 wird aufgehoben.

Art. 24 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat⁴ am 1. April 2025 in Kraft.

Luzern, 2. April 2025

Hochschule Luzern - Wirtschaft



Prof. Dr. Christine Böckelmann
Direktorin

³ SR 151.3

⁴ Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz am 1. April 2025 genehmigt.